

► Körperschaftsteuer

## Führt die Privatnutzung des GmbH-Pkw durch den GGf trotz Nutzungsverbot zu einer verdeckten Gewinnausschüttung?

| „Es ist klärungsbedürftig, ob für den Fall eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH ein Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass er einen ihm überlassenen betrieblichen Pkw, für den er mit der von ihm vertretenen Gesellschaft ein Privatnutzungsverbot vereinbart hat, nicht ausschließlich dienstlich, sondern auch privat nutzt“. Mit diesen Worten hat das FG Münster gegen seine steuerzahlerfeindliche Entscheidung die Revision zum BFH zugelassen. Der GGf hat sie eingelegt. |

Nach Ansicht des FG Münster führt nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Fahrzeug vom GGf tatsächlich auch für private Fahrten genutzt wird. Das gelte auch, wenn die Privatnutzung im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist – und insbesondere dann, wenn der GGf kein Fahrtenbuch führt. Dann führt die unterstellte Privatnutzung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA). Die ist nicht nach der Ein-Prozent-Regelung sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben zu bewerten, was in der Regel zum Ansatz des gemeinen Werts führt und damit einen angemessenen Gewinnaufschlag einbezieht (FG Münster, Urteil vom 28.04.2023, Az. 10 K 1193/20 K,G,F, Abruf-Nr. 237191).

**Wichtig** | Der GGf hat, wie oben erwähnt, Revision zum BFH eingelegt. Der Musterprozess trägt das Az. I R 33/23.

► Gesetzesvorhaben

## Zukunftsfinanzierungsgesetz nimmt Formen an

| Die Bundesregierung will Start-ups und kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern, den Rahmen für Mitarbeiterbeteiligungen verbessern und Investitionen in erneuerbare Energien fördern. Verpackt sind diese Neuerungen im „Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)“, der jetzt dem Bundestag vorliegt. |

Zu den einzelnen Maßnahmen im ZuFinG (Abruf-Nr. 237331) gehört u. a., dass die Beteiligung von Mitarbeitern am Eigenkapital ihres Arbeitgebers gefördert werden soll. Dazu soll der Steuerfreibetrag von derzeit 1.440 Euro auf 5.000 Euro steigen. Allein hierfür kalkuliert die Bundesregierung ab 2025 eine jährliche Haushaltswirkung von minus 355 Mio. Euro ein. Den Anwendungsbereich der aufgeschobenen Besteuerung will die Bundesregierung „signifikant ausweiten“. Hierzu soll die Besteuerung künftig bis zur Veräußerung der Anteile aufgeschoben werden können, wenn der Arbeitgeber die Haftung für die anfallende Lohnsteuer übernimmt. Die Aufnahme von Eigenkapital soll ferner dadurch erleichtert werden, dass Unternehmen Mehrstimmrechtsaktien ausgeben dürfen. Kapitalerhöhungen sollen auch dadurch einfacher werden, dass u. a. die Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss im Aktienrecht von bisher zehn Prozent des Grundkapitals auf 20 Prozent angehoben wird.

GGf wehrt sich mit Revision beim BFH gegen nachteiliges FG-Urteil

Mitarbeiterbeteiligung soll erheblich verbessert werden